Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

44 (19.1.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 44.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1845/46. [19. Januar.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 17. Januar 1846. Vorsitz des Präsidenten Bekk. Regierungskommission: Ministerialrath v. Stengel.

Petitionen werden übergeben durch

v. Soiron, von den Gewerbsleuten aus Mudau und 109 Bewohnern des Odenwaldes, um Aufhülfe der Gewerbe, der Oeconomie (durch Errichtung einer Ackerbauschule) und Beschäftigung der sehr verarmten Klasse der Taglöhner durch Straßenanlagen.

Die Bittsteller schildern den Zustand der Bewohner des Odenwaldes kurz und treffend mit den Worten: „Immer zahlen und nichts dafür erhalten, macht stumpf." —

Krämer, von der Gemeinde Ichenheim, wegen Ablösung des Jagdrechts.

Welcker, von 48 Einwohnern aus Rümmingen, Efringen und Oettlingen, um Verwendung, daß neben dem jetzigen deutschen Bundestag eine allgemeine deutsche Nationalkammer gebildet, aus den vom ganzen deutschen Volk gewählten Vertretern, als ein Gegengewicht des jetzt bestehenden Bundestags, oder mit andern Worten, als eine zweite Kammer, als eine Kammer des Volkes, zur vernünftig-rechtlichen Ergänzung des als erste Kammer, als Kammer der Fürsten zu betrachtenden jetzigen Bundestags, zur Wahrung der großen Gesammt-Interessen der deutschen Nation eingeführt werde.

v. Itzstein, von 133 Bürgern von Offenburg. Die Kammer möge den in der Motion des Abg. Welcker begründeten Antrag auf Entwerfung einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, um die Bitten und Wünsche des Landes unmittelbar vor den Thron zu bringen, kräftigst unterstützen und zum Beschluß erheben, selbst wenn die tiefbetrübende Erklärung der Regierung wiederholt würde, daß sie unserem geliebten Landesfürsten die Annahme einer solchen Adresse nicht rathen würde.

Das Secretariat: 1) von dem Bierbrauer Pfisterer zu Mannheim, Rückvergütung zu viel bezahlten Accises betreffend; 2) der Gemeinden Bischweier, Rothenfels und Muggensturm, um Uebernahme der Vicinalstraße von Muggensturm nach Rothenfels in den allgemeinen Straßenverband.

Hecker zeigt an: Ich werde im Laufe dieser Kammersession eine Motion des Inhalts begründen: Seine Königl. Hoheit den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes des Inhalts zu bitten, daß:

1) kein wirklicher Minister oder Chef eines Ministeriums die Stelle eines Abgeordneten der zweiten Kammer bekleiden könne, und jeder Abgeordnete, welcher zu einem solchen Staatsamte befördert wird, alsbald aus der Kammer auszutreten habe;

2) daß die in §. 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Lokalbeamten zu der zweiten Kammer auch auf die Vorstände der Provinz- oder Kreisregierungen auszudehnen sei;

3) daß die in §. 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Lokalbeamten auf die, durch die neue Gerichtsverfassung bestimmten Amtsrichter, Untersuchungsrichter, Bezirksstrafrichter, Staatsanwälte und deren Substituten ausgedehnt werde;

4) daß jeder Abgeordnete, welcher während der Dauer seiner Landstandschaft ein Staats- oder Kirchenamt annimmt, aus der zweiten Kammer auszutreten habe;

5) daß jeder Abgeordnete, welcher bereits ein Staats- oder Kirchenamt besitzt und eine Beförderung, einen höhern Titel, Rang oder eine Besoldungszulage annimmt, aus der Kammer auszutreten habe;

6) daß jeder Abgeordnete, welcher einen Orden annimmt, ingleichen Jeder, welchem ein mit keinem wirklichen Dienste verbundener Titel von der Regierung conferirt wird, aus der Kammer auszutreten habe.

Mathy zeigt an, daß der Bericht über die Rechnungsnachweisungen des großherzogl. Finanzministeriums in der Budgetcommission berathen sei, und bittet, denselben ohne Vorlesen dem Druck übergeben zu dürfen, wogegen nichts erinnert wird.

v. Itzstein. Der Herr Director des Ministeriums des Innern hat vor etwa vier Wochen die Vorlage des Verzeichnisses über die Erledigung der Petitionen, welche auf dem vorigen Landtage dem Großh. Staatsministerium überwiesen worden sind, zugesagt. Ich erlaube mir die Frage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

an den Herrn Regierungscommissär, ob die Vorlage bald erfolgen wird, auf welche wegen mehrerer neuerdings eingelaufener Petitionen gewartet wird.

Ministerialrath v. Stengel bejaht die Frage und übergibt die Akten über die letzte Wahl der Stadt Heidelberg (Peter).

Die Sitzung wird auf kurze Zeit suspendirt, und die Mitglieder begeben sich in die Abtheilungen, um eine Commission zur Prüfung der Wahl zu ernennen. Im Namen derselben berichtet hierauf

Rothermel über die Wahl, welche nach dem Antrag der Commission für unbeanstandet erklärt wird.

Der neu Eingetretene wird von dem Präsidenten beeidigt. Hierauf begehrt er das Wort, und spricht:

Meine Herren! Ich erlaube mir, diesen ersten Augenblick zu benutzen, um gleich von vorn herein eine allgemeine Bemerkung über die Ansicht vorzutragen, welche ich von dem Verhältniß habe, in welchem diejenigen Abgeordneten, die im Staatsdienste stehen, sich in dieser hohen Kammer befinden. Man hat mehrfach die Behauptung oder doch die Andeutung vernommen, als wenn die Sphäre der Pflichten der Deputirten, welche im Staatsdienste stehen, wesentlich eine andere wäre, als jene der übrigen Ständeglieder. Nach meiner lebendigen Ueberzeugung beruht aber diese Annahme auf einem schweren Irrthum; ich halte sie für höchst gefährlich und für grundfalsch. Nein, meine Herren, hier gelten nicht zweierlei Verbindlichkeiten; denn wir Alle schwören nur einen und denselben Eid; es gibt hier keine Verschiedenheit der Eigenschaft oder des Titels; vom Volke sind wir in diesen Saal gesendet, Einer wie der Andere. Dort oben auf der Ministerbank sitzen die Vertreter der Krone, hier unten sitzen nur Vertreter des Volkes. Wohl hat der Beamte seine Dienstgeheimnisse: er muß sie bewahren, wie jeder redliche Mann, jeder gewissenhafte Private das für sich behält, was ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgetheilt wurde. Anvertraute Geheimnisse, wenn es rechtmäßige, wirkliche Geheimnisse sind, müssen heilig gehalten werden von Jedermann. Was die Rücksichten des politischen, des sittlichen und des gesellschaftlichen Anstandes betrifft, so sind auch diese zu beobachten und werden beobachtet von jedem Gesitteten, von jedem Gebildeten, und Männer anderer Art gibt es in diesem Saale nicht. Der Dienstherrschaft, dem Throne gegenüber, hat der Staatsdiener die Pflichten der Treue und Ergebenheit. Diese Pflichten hat jeder Staatsbürger, denn darauf schwört er seinem Landesherrn den Huldigungseid. Und welcher Mensch, der ein biederes Herz im Busen trägt, welcher Mann, Staatsdiener oder nicht, wird sich denn weigern, diese so schönen Pflichten zu erfüllen? Aber die treue, herzliche Ergebenheit darf gleichwohl keine blinde sein, sie darf nicht blind machen für die Fehler, die von einem verantwortlichen Ministerium begangen werden können, sie muß überhaupt der Würde entsprechen, zu welcher in einem verfassungsmäßig regierten Lande der Staatsbürger erhoben ist; dem Standpunkte muß sie gemäß sein, auf welchem in einem solchen Lande das Staatsoberhaupt sich befindet, diesem Standpunkte, der in den Augen denkender Wesen weit erhabener, unendlich schöner ist, als jener eines absoluten Monarchen. Insofern wäre eine blinde Liebe für das Oberhaupt im Verfassungsstaate nicht gut genug, unsere Liebe muß besser sein. Einen Unterschied zwischen dem Verhältnisse des Deputirten, welcher Staatsdiener ist, und jenem der übrigen Deputirten, erkenne ich zwar an, — ja wohl einen großen Unterschied; er liegt aber keineswegs in dem Umfang oder in der Beschaffenheit der Pflichten, er liegt vielmehr in der weitaus schwereren Aufgabe, welche dem Abgeordneten, der im Staatsdienste steht, in der Volkskammer gesetzt ist. In der That, meine Herren, daß jede Regierungsmaßregel, daß jeder einzelne Vorschlag, der und wie er von der Regierung kömmt, oder das ganze System der Regierung in allen Stücken, die Zustimmung eines Abgeordneten erhalte, daran ist denn doch nimmermehr zu denken, abweichende Meinungen und Opposition werden und müssen also bestehen; sie können aber oft eintreten, und sie können wichtige Punkte betreffen; der Deputirte, Staatsdiener, kann daher ganz seinem Eide, seinem Gewissen gemäß sich jeden Augenblick in dem Falle sehen, Opposition gegen die Staatsregierung zu machen, und doch liegt das Wohl und Wehe eines solchen Mannes ungleich mehr als bei andern Staatsbürgern in der Hand der Regierung. Meine Herren, es wird vollkommen unnöthig sein, daß ich das letztere weiter ausführe.

Es war also eine schöne, man muß jedoch beisetzen, eine kühne Idee von dem hochherzigen Fürsten, welcher die Verfassung gab, die Idee, daß unter den Staatsbeamten sich Männer finden, in welche das Volk das Vertrauen setzt, sie werden, der Schwierigkeiten der Lage ungeachtet, das Amt eines Volksvertreters treu erfüllen, und er mußte wohl eine große Seele haben — der Staatsmann, welcher zu einer solchen Bestimmung den Vorschlag machte. Dadurch, daß sie den Staatsbeamten einer solchen Selbstverläugnung, eines solchen Edelmuthes — wenn dieser Ausdruck erlaubt ist — für fähig hielten, haben beide, der erhabene Fürst, welcher die Verfassung in's Leben rief, so-

wohl als der ausgezeichnete Staatsmann, der sie entwarf, den ganzen Beamtenstand auf eine Weise geehrt, wofür die Staatsdiener ihnen ewig dankbar bleiben müssen.

Wenn nun das Volk, wenn nun die Wähler im Angesicht der Gefahren, denen der Beamte sich aussetzt, ihn zu ihrem Abgeordneten ernennen, so haben sie damit erklärt: Wir zählen darauf, daß dein rechtlicher Wille, die Pflichten eines Volksvertreters mit Treue zu erfüllen, stärker sein werde, als deine Furcht vor den schlimmen Folgen, welche aus dieser Pflichterfüllung möglicherweise für dich und deine Familie hervorgehen können; in dich setzen wir das Vertrauen, du werdest mit dem Eintritt in den Saal der Volksvertreter, alle andern Rücksichten abstreifend und hinter dich werfend, einzig deiner jetzigen Bestimmung eingedenk sein. Der Staatsdiener aber, der die Wahl annimmt, hat damit thatsächlich erklärt: ja, ich will das gefährliche Amt übernehmen; von mir sollt Ihr nicht getäuscht werden. Das, meine Herren, ist das wahre Verhältniß zwischen dem Volk und dem Staatsdiener, den es zum Landtag erwählt. Meine Herren, daß man ein solches Maß von Tugendkraft wirklich besitze und ausübe, in voller Strenge ausübe — ist im Allgemeinen vielleicht zu viel verlangt; anstreben kann sie aber Jeder, wenn er sein gegebenes Wort, wenn er seinen Eid nicht vergessen will.

Die Tagesordnung führt zur Begründung der Motion des Abg. v. Soiron, die wir in Nr. 42 und 43 mitgetheilt haben.

Nachdem der Redner geschlossen, spricht

Ministerialrath v. Stengel. Der Herr Abgeordnete, der so eben die Motion begründete, wird von mir nicht erwarten, daß ich ihm auf seine Erzählungen, auf die Sammlung von Geschichtchen, die er uns vorgetragen hat, jetzt antworte. Wahrscheinlich wird diese Motion in die Abtheilungen verwiesen werden, und es wird dort Gelegenheit geben, die Wahrheit der Thatsachen, die vorgetragen worden sind, näher zu beleuchten. Ich selbst könnte jetzt auch keine Antwort geben; ich weiß nicht, was Wahres an diesen Geschichtchen ist, was Unwahres oder Uebertriebenes. Aber mögen auch einige davon wortgetreu so seyn, wie sie vorgetragen wurden, so wird dies am Ende nichts beweisen, als daß von einzelnen Polizeibeamten Ungeschicklichkeiten, selbst Gesetzwidrigkeiten begangen worden sind; sie werden aber zur Begründung der Motion wenig beitragen. Ungeschicklichkeiten werden begangen werden, Sie mögen die Polizeistrafgewalt an die Gerichte verweisen, oder den Bürgermeistern oder wem sonst übertragen. Aber einer Behauptung des Herrn Motionsbegründers muß ich allen Ernstes widersprechen, nämlich der Behauptung, daß die höhern Polizeibehörden das Erkenntniß der untern Behörden lediglich darum bestätigen, um diese nicht zu compromittiren. Ich muß dieses lediglich als aus der Luft gegriffen bezeichnen. Was nun die Frage betrifft: in wie weit soll die Polizeistrafgewalt den Gerichten überwiesen werden, und in wie weit soll sie der Verwaltungsbehörde verbleiben? so kann man über die zu ziehende Grenze verschiedene Ansichten haben. Diese Frage ist erörtert worden bei'm Gesetz über die Gerichtsverfassung. Warum sie jetzt wieder geändert werden soll, nachdem sie noch nicht in's Leben getreten ist, sehe ich nicht ein. Die Gerichtsverfassung hat übrigens bekanntlich den Polizeibehörden eine große Masse von der Strafgewalt entzogen. Die meisten Polizeivergehen, die bisher von den Polizeistellen geahndet worden sind, sind für die Zukunft, wenn sie von Bedeutung, nach §. 56 der Strafprozeßordnung den Gerichten überwiesen, namentlich dem Amtsgericht.

Ob nun unter der den Polizeibehörden übertragenen Strafgewalt noch eines oder das andere Vergehen begriffen ist, welches gleichfalls den Gerichten überwiesen werden könnte, darüber mag man Zweifel haben. Von großer Bedeutung wird indessen die Sache auf keinen Fall seyn. Die Strafgewalt, welche die Polizeibehörden haben, ist eigentlich keine Strafgewalt mehr. Sie ist nichts als ein Zwangsmittel, das die Polizeibehörden haben, um ihren Verfügungen Kraft zu geben. Eine eigentliche Strafe wegen Rechtsverletzungen erkennt die Polizeibehörde nicht mehr. So viel will ich nur im Allgemeinen über diesen Gegenstand bemerken. Die Frage selbst zu erörtern, wird jetzt nicht möglich seyn.

Hecker. Nur wenige Worte zur Unterstützung der Motion. Ich danke dem Motionsteller, daß er diese Frage so ausführlich zur Sprache gebracht hat, und zwar in einer Ausdehnung, wie auf dem vorigen Landtage die Arbeiten es nicht erlaubt haben. Ich sage, in der Polizeigewalt, wie sie nicht allein bei uns, sondern leider gegenwärtig in ganz Deutschland besteht, liegt das Hemmniß der ganzen nationalen Entwicklung des Volks, weil sobald sie unter irgend einer Form aus der Elastizität der Zeit hervortritt, die Polizei sogleich mit allen ihren Schergen hinter her ist, um sie beim Kopf zu nehmen, irgend eine Verordnung aufzuspüren, oder ein Verbrechen zu erfinden, um diese Lebensentwicklung zu hemmen, weil sie überall nur Gefahr und Umsturz wittert. Ich sage aber, der Umsturzmacher, der Spektakelmacher ist die Polizei selbst, weil sie keinen Glauben an den Menschen und an seine natürliche freie Entwicklung hat.

Meine Herren! Ich könnte Ihnen auch Beispiele bringen;

wir haben erleben müssen, daß die Polizei, wo der Richter einen Mann freigesprochen hatte, ein eigenes Verbrechen erfand, um denselben unter der Rubrik des Kardinalverbrechens, „Störung der öffentlichen Ordnung," zu strafen. Alle Verbrechen sind Störungen der öffentlichen Ordnung, — allein was sich unter das Gesetzbuch nicht eignet, muß unter dieser Rubrik zur Bestrafung kommen. Auf der anderen Seite entzieht sie aber auch durch diese maßlose Niederdrückung und Bevormundung des Bürgers nicht nur dem geistigen Leben den besten Saft, sondern zerstört auch durch ewige Vexationen und Bedrückungen das ganze Gemeinde-, Gewerbs- und Familienleben. — Denn, ich sage Ihnen, der Weck, bevor Sie ihn in den Mund stecken, muß, ich will dieses beweisen, mindestens 200 Polizeiverordnungen durchlaufen. So ist die Polizei überall zur Beschränkung da. Leute, sei es aus England, der nordamerikanischen Union oder anderen freien Staaten, die sich einige Zeit in Deutschland aufgehalten, haben mir gesagt, sie seien froh gewesen, als sie die deutsche Grenze wieder hinter sich gehabt hätten und wieder in ein Land gekommen seien, wo sie keinen Polizeidiener mehr gesehen haben.

Ich unterstütze die Motion aus vollem Herzen, und werde bei der späteren Diskussion darüber dem Polizeistaat seine gehörige Würdigung zu Theil werden lassen.

Buhl. Ich werde mich auf einen andern Standpunkt stellen, als der Motionsbegründer, nämlich auf den conservativen Standpunkt. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch die Art und Weise, wie bei uns die Polizei organisirt ist, das Gegentheil von dem erreicht wird, was man erreichen will. Meine Ueberzeugung ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern aus dem Leben geschöpft. Ich kenne einen Staat, wo keine Strafgewalt der Polizei besteht, und umgekehrt, wo die Polizei eine große Gewalt hat. Wenn der Hr. Regierungscommissär bemerkt hat, daß bei uns der Polizei nur eine kleine Strafgewalt übertragen sei, so erwidere ich ihm, wenn diese Strafgewalt in einzelnen Fällen auch unbedeutend ist, so wird sie aber dadurch groß, daß sie sehr häufig vorkommt. Vier Wochen Gefängniß sind für Jemanden, der kein Liebhaber vom Einsitzen ist, keine Kleinigkeit. Ich wiederhole, durch die Strafgewalt der Polizei wird gerade das Gegentheil von dem erreicht, was man erreichen will. Man will der Polizei ein Ansehen verschaffen, allein sie erhält Anfeindung von allen Seiten. Sie wird als die Verfolgerin der bürgerlichen Freiheit angesehen, und dieses wahrscheinlich noch in höherem Grade, als es wirklich der Fall ist.

Das ist aber nur dem Umstand zuzuschreiben, weil sie Strafgewalt hat. Nehmen Sie ihr diese, so wird sie gleichfalls im Ansehen stehen, wie in Rheinbaiern, wo die Bürger keine Bedrückung durch die Polizei fühlen. Die Polizei sucht dort blos die Verbrecher auf und bringt sie vor Gericht. Man findet dort nicht die Anomalie, daß man zweierlei Rechtspflege hat, eine administrative und eine juristische. Jeder, der auf polizeilichem Wege bestraft worden ist, sagt: es ist mir Unrecht geschehen, — und man glaubt ihm gerne und sagt, der Mann ist verfolgt worden, weil er, vielleicht bei einer Wahl, dem Amtmann entgegengetreten ist. Das ist einmal eine ins Blut übergegangene feste Meinung, und sie wirkt immer bewegend und aufregend fort. Es ist eine Art Propaganda, denn sie bringt dieselbe Wirkung hervor (Rindeschwender: Dann muß man sie loben.) Sie will zwar einen anderen Zweck erreichen, — aber das ist ihr Erfolg.

Ein großer Meister in der Polizei, der sich bestrebte, die Regierungsgewalt fest zu gründen, Napoleon, — das wird Niemand läugnen — hat die Justiz von der Administration getrennt, und kein Versuch wurde seither gemacht, sie wieder zu vereinigen. (Weizel: Das ist durch ganz andere Mittel geschehen.) Nun, durch andere Mittel, das will ich gerade nicht abläugnen, aber doch nicht durch dieses Mittel.

Es ist also der Antrag, alle Polizeigewalt, bis auf den Felddiebstahl, der Polizei abzunehmen, kein neuer, improvisirter Antrag. Es ist eine in Frankreich — und dieses Land ist in Beziehung auf die Gerichtsverfassung von unserem Präsidenten ein sehr praktisches genannt worden — längst bestehende und wohlthätig wirkende Einrichtung.

Ich unterstütze die Motion in beiden Theilen und beantrage deren Verweisung in die Abtheilungen und deren Vorausdruck.

(Schluß folgt.)

Achtzehnte Sitzung. Dienstag, den 20. Januar Vormittags 10 Uhr. Tagesordnung: Begründung der Motion des Abg. Platz: die Regierung zu ersuchen, bei dem deutschen Bunde um Abschaffung der Censur hinwirken zu wollen. Petitionsberichte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg